

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Archiv der Stadt Peine

§ 1

Benutzungsrecht

Im Rahmen der Benutzungsordnung hat jede Person das Recht, auf Antrag das im Archiv der Stadt Peine verwahrte Archivgut zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und sonstigen Zwecken zu nutzen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Das im Archiv der Stadt Peine verwahrte Archivgut kann für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen, im Rahmen der Ausbildung oder für sonstige Zwecke im Rahmen der Benutzungsordnung genutzt werden.
- (2) Dazu werden nach Ermessen des Archivs und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand Archivalien in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien können nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (3) Das Fotografieren, Filmen, Kopieren sowie Scannen von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut durch die Benutzer mit eigenen Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Forschungen sind anzugeben.
- (2) Das Archiv der Stadt Peine wird aufgrund einer von den Benutzerinnen und Benutzern unterschriebenen Erklärung von jeder Haftung für Verstöße gegen schutzwürdige Interessen Betroffener freigestellt.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, von jeder Arbeit, die unter Verwendung von Archivalien des Archivs der Stadt Peine angefertigt wird, ein Exemplar kostenfrei zu überlassen.
- (4) Kopien und fotografische oder digitale Reproduktionen von Archiv- oder Bibliotheksgut können auf Antrag vom Stadtarchiv hergestellt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebes möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Reproduktionen.

- (5) Jede bildliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Kopien oder Reproduktionen bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs. Bei der Publikation ist die vollständige Quellenangabe erforderlich.
- (6) Das Urheber- und Veröffentlichungsrecht bei Reproduktionen ist dem Stadtarchiv Peine vorbehalten. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt von Ansprüchen Dritter, z.B. aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten, frei.
- (7) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden bzw. deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem/der Leiter/in des Archivs.
- (8) Die/der Leiter/in des Archivs genehmigt die Benutzung entsprechend den §§ 1, 2 und 3. Eine Versagung ist zu begründen.
- (9) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4

Benutzung amtlichen und privaten Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden. Für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, gilt eine entsprechende Frist von 50 Jahren.
- (2) Archivgut, das zur Person Betroffener geführt worden ist bzw. in dem schutzwürdige Angelegenheiten Betroffener dokumentiert werden, darf frühestens 10 Jahre nach deren Tod bzw. 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Eine entsprechende Prüfung ist mit angemessenem Aufwand durchzuführen.
- (3) Für bestimmte Arten von Archivgut können kürzere Schutzfristen festgelegt werden, wenn dadurch weder öffentliche Interessen noch schutzwürdige Interessen Betroffener verletzt werden.
- (4) Im Einzelfall kann eine Nutzung, ergänzend zu § 4 (3), vor Ablauf der Schutzfristen zugelassen werden, wenn dies zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse, Rundfunk und Fernsehen erforderlich ist. Schutzwürdige Interessen Betroffener müssen durch geeignete Maßnahmen gewahrt werden.
- (5) Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keiner Schutzfrist.
- (6) Archivgut privater Herkunft unterliegt den Bestimmungen nach § 4 (1) - (5), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 5

Kosten der Benutzung

Für die Benutzung werden Entgelte nach dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben. Das Verzeichnis ist Teil der Benutzungsordnung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.09.1998 außer Kraft.

Peine, den 07.01.2013

Stadt Peine
Der Bürgermeister

(Michael Kessler)

Entgeltverzeichnis für die Nutzung des Stadtarchives

1. Für die Benutzung des Archivs der Stadt Peine wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

2. Die Benutzung und Auskunftserteilung des Archivs für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind unentgeltlich. Auslagen für Fotokopien, Ausdrücke aus Mikroverfilmung usw. sind jedoch zu erstatten.

3. Jede andere Nutzung und Auskunftserteilung kostet:

pro Tag	6,50 EURO
pro Woche	18,50 EURO
<u>pro Monat</u>	<u>62,00 EURO</u>

Für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate, Bilder) beträgt die Nutzungsgebühr zusätzlich je angefangenen Tag 10,00 EURO

Die Stadt ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte darstellt.

4. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden, Akten und sonstigen Unterlagen kosten

für jede angefangene **Viertelstunde:** 12,50 EURO

Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 4 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 30 Minuten übersteigt.

5. Anfertigung von Kopien:

- DIN A 4 0,15 EURO
- DIN A 3 1,00 EURO

6. Kosten für Reproduktionen:

- bis 13 x 18 cm 9,00 EURO
- bis 24 x 30 cm 11,00 EURO
- bis 30 x 45 cm 16,50 EURO

7. Ausdruck aus Mikroverfilmung:

- DIN A 4 1,00 EURO
- bei Versand zzgl. bis 7,50 EURO

8. Kopierung auf elektronische Speichermedien:

- CD/DVD-ROM – inkl. 2 MB 8,00 EURO
- jedes weitere Megabyte zusätzlich 1,00 EURO
- bei Versand zzgl. bis 7,50 EURO

9. Computerausdrucke:

<u>Schwarz-weiß Laserdruck DIN A 5</u>	<u>0,25 EURO</u>
<u>Schwarz-weiß Laserdruck DIN A 4</u>	<u>0,50 EURO</u>

Farbausdruck DIN A 5

- **einfaches Papier** **1,50 EURO**
- **Fotopapier** **2,00 EURO**

Farbausdruck DIN A 4

- **einfaches Papier** **3,00 EURO**
- Fotopapier 4,00 EURO

10. Versand digitaler Kopien per E-Mail:

- bis 2 MB 8,00 EURO
- jedes weitere Megabyte zusätzlich 1,00 EURO

11. Einräumung von Nutzungsrechten für Publikationen in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien:

Veröffentlichungsgebühr je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite

- bei einer Auflage von bis zu 5000 Exemplaren 40,00 EURO
- darüber: 70,00 EURO

Für wissenschaftliche und heimatkundliche Veröffentlichungen mit niedriger Auflage sowie für Veröffentlichungen im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung wird auf ein Nutzungsentgelt verzichtet.

12. Einblendung von Dateien in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion:

- für bis zu einem Monat 20,00 EURO
- für sechs Monate 60,00 EURO
- für ein Jahr 100,00 EURO

Eine Nutzungsverlängerung über die oben angegebenen Zeiträume hinaus ist zu den genannten Gebührensätzen möglich. Die Verlängerung ist beim Stadtarchiv zu beantragen.